

## Spezial-Synopse

**Gesetz über den Justizrat (GJR)**

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><b>Gesetz über den Justizrat (GJR)</b></p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 42 Absatz 1 und 65a der Kantonsverfassung;  eingesehen den Artikel 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);  auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst: [Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.]</i></p>	
	<p><b>I.</b></p>	
	<p><b>Ingress</b>  <u>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</u>  <u>eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 42 Absatz 1 und 65a der Kantonsverfassung;¶</u>  <u>eingesehen den Artikel 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);¶</u>  <u>auf Antrag des Staatsrates.¶</u>  <u>beschliesst: [Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.]</u></p>	<p><b>Ingress (geändert)</b>  Der Grosse Rat des Kantons Wallis  eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 42 Absatz 1 und 65a der Kantonsverfassung;  eingesehen den Artikel 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);  auf Antrag des Staatsrates,  beschliesst: [Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.]</p>
	<p><i>1 Allgemeine Bestimmungen</i></p>	

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><b>Art. 1</b> Gegenstand des Gesetzes</p> <p><sup>1</sup> Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, Folgendes festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zusammensetzung des Justizrates und die Art der Bezeichnung seiner Mitglieder;</li><li>b) die Organisation des Justizrates;</li><li>c) die durch den Justizrat ausgeübte administrative Aufsicht;</li><li>d) die durch den Justizrat ausgeübte disziplinarische Aufsicht;</li><li>e) den Rechtswittelweg gegen die disziplinarischen Entscheide;</li><li>f) die Beziehungen des Justizrates zum Grossen Rat, den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft;</li><li>g) die Mitarbeit des Justizrates bei den richterlichen Wahlen.</li></ul>	
	<p><b>Art. 2</b> Status des Justizrates</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat ist das Aufsichtsorgan:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der kantonalen Gerichtsbehörden gemäss dem Gesetz über die Rechtspflege (RPfIG);</li><li>b) der Magistraten der Staatsanwaltschaft.</li></ul>	<p><b>Art. 2 Abs. 2 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>2</sup> Bei der Ausübung seiner Aufgabe respektiert er den Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter, der Richter-Stellvertreter, der Laienbeisitzer, der Staatsanwälte, der Substitute sowie der ausserordentlichen Richter und Staatsanwälte.</p> <p><sup>3</sup> Der Rat ist gegenüber der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt unabhängig.</p> <p><sup>4</sup> Die Oberaufsicht des Grossen Rates bleibt vorbehalten.</p>	<p><sup>2</sup> Bei der Ausübung seiner Aufgabe respektiert er den Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter, der Richter-Stellvertreter, der Laienbeisitzer, der Staatsanwälte, der Substitute sowie der <u>ausserordentlichen</u> Richter und Staatsanwälte.</p>
	<p><b>Art. 3</b> Vorbehalte zum Gesetz</p> <p><sup>1</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zur:</p> <p>a) Verwaltungsdirektion, der internen Organisation und der Leitung der Gerichte und Ämter der Staatsanwaltschaft;</p> <p>b) Aufsicht über die Gerichtsschreiber und das administrative Personal der Gerichte sowie der Aufsicht über das administrative Personal der Ämter der Staatsanwaltschaft;</p> <p>c) Finanzkontrolle der Geschäftsführung und des Finanzhaushalts der Gerichte und der Ämter der Staatsanwaltschaft.</p>	<p><b>Art. 3</b> <u>Vorbehalte zum Gesetz</u> Vorbehaltene Gesetzesbestimmungen (<b>Überschrift geändert</b>)</p>
	<p><i>2 Zusammensetzung des Justizrates und Art der Bezeichnung seiner Mitglieder</i></p>	
	<p><b>Art. 4</b> Zusammensetzung</p>	<p><b>Art. 4 Abs. 1 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>1</sup> Der Justizrat zählt 9 Mitglieder, davon 3 Mitglieder von Rechts wegen, 6 vom Grossen Rat gewählte Mitglieder sowie 9 Suppleanten.</p>	<p><sup>1</sup> Der Justizrat zählt 9 Mitglieder, davon 3 Mitglieder von <u>RechtsAmtes</u> wegen, 6 vom Grossen Rat gewählte Mitglieder sowie 9 Suppleanten.</p>
	<p><b>Art. 5</b> Mitglieder und Suppleanten von Rechts wegen</p> <p><sup>1</sup> Von Rechtes wegen Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Generalstaatsanwalt;</li> <li>b) der Präsident des Walliser Anwaltsverbands;</li> <li>c) der Präsident des Kantonsgerichts.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Im Falle von Verhinderung, Ausstand oder Beendigung der Tätigkeit oder Funktion wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Generalstaatsanwalt durch seinen Stellvertreter vertreten;</li> <li>b) der Präsident des Anwaltsverbands durch den Vizepräsidenten vertreten;</li> <li>c) der Präsident des Kantonsgericht durch den Vizepräsidenten vertreten.</li> </ul>	<p><b>Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</b> Mitglieder und Suppleanten von <u>RechtsAmtes</u> wegen (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Von <u>RechtesAmtes</u> wegen <u>MitgliederMitglied</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) (<b>geändert</b>) <u>der-Präsidentein Mitglied des Vorstands des Walliser Anwaltsverbands, das von diesem bezeichnet wird;</u></li> <li>c) (<b>geändert</b>) <u>ein Mitglied der PräsidentVerwaltungskommission des Kantonsgerichts, das von diesem bezeichnet wird.</u></li> </ul> <p><sup>2</sup> Im Falle von Verhinderung, Ausstand oder Beendigung der Tätigkeit oder Funktion wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) (<b>geändert</b>) <u>der-Präsidentdas Mitglied des Vorstands des Walliser Anwaltsverbands durch den Vizepräsidentenein anderes Mitglied, das dieser Vorstand bezeichnet, vertreten;</u></li> <li>c) (<b>geändert</b>) <u>das Mitglied der PräsidentVerwaltungskommission des KantonsgerichtKantonsgerichts durch den Vizepräsidentenein anderes Mitglied, das diese Kommission bezeichnet, vertreten.</u></li> </ul>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><b>Art. 6</b> Gewählte Mitglieder und Suppleanten</p> <p><sup>1</sup> In der Session nach der konstituierenden Session wählt der Grosse Rat für eine Amtsdauer von 4 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) einen Anwalt, auf Vorschlag des Vorstands des Walliser Anwaltsverbandes;</li><li>b) einen erstinstanzlichen Richter, auf Vorschlag der Konferenz der erstinstanzlichen Richter;</li><li>c) einen Staatsanwalt, auf Vorschlag des Büros der Staatsanwaltschaft;</li><li>d) ein Mitglied des Grossen Rates, das nicht Mitglied der Justizkommission ist, auf Vorschlag des Büros;</li><li>e) zwei Mitglieder mit Fachkenntnissen, auf Vorschlag der Justizkommission des Grossen Rates, nach Anhörung des Justizrates hinsichtlich der gesuchten Kompetenzen. Diese Mitglieder dürfen weder einer öffentlichen staatlichen Einrichtung angehören noch in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein.</li></ul> <p><sup>2</sup> Des Weiteren wählt der Grosse Rat für den Fall der Verhinderung, des Ausstands oder der Beendigung der Tätigkeit oder des Amtes gemäss Verfahren nach Absatz 1 die Suppleanten der gewählten Mitglieder.</p>	<p><b>Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> In der Session nach der konstituierenden Session wählt der Grosse Rat für eine Amtsdauer von 4 Jahren <u>(Mandat zweimal erneuerbar)</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>e) <b>(geändert)</b> zwei Mitglieder mit Fachkenntnissen, auf Vorschlag der Justizkommission des Grossen Rates, nach Anhörung des Justizrates hinsichtlich der gesuchten Kompetenzen. Diese Mitglieder dürfen weder einer öffentlichen staatlichen Einrichtung <u>angehören</u> <u>zugehören</u> noch in einem kantonalen Anwaltsregister <u>oder in einer öffentlichen Liste der Anwälte</u> eingetragen sein.</li></ul> <p><sup>2</sup> Des Weiteren wählt der Grosse Rat für den Fall der <u>von</u> Verhinderung, <u>des</u> Ausstands oder der Beendigung der Tätigkeit oder <u>des Amtes</u> <u>Funktion</u> gemäss Verfahren nach Absatz 1 die Suppleanten der gewählten Mitglieder.</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>3</sup> Im Rahmen des Wahlverfahrens verfügt der Grosse Rat über ein Vetorecht; er kann jedoch keine Gegenvorschläge einbringen.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder und Suppleanten treten ihr Amt am 1. des Monats nach ihrer Wahl an.</p>	
	<p><b>Art. 7</b> Ausserordentliche Mitglieder</p> <p><sup>1</sup> Falls die Beschlussfähigkeit aufgrund von Verhinderung oder Ausstand mehrerer Mitglieder und Suppleanten nicht erreicht werden kann (Art. 14 Abs. 1), wählt der Grosse Rat auf Vorschlag der Justizkommission ein oder mehrere ausserordentliche Mitglieder.</p>	
	<p><i>3 Organisation des Justizrates</i></p>	
	<p><b>Art. 8</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen legt der Justizrat in einem Reglement seine Organisation und Arbeitsweise sowie die Organisation und Führung der Archive fest.</p>	<p><b>Art. 8 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen legt der Justizrat in einem Reglement seine Organisation und <del>Arbeitsweise</del><u>Funktionsweise</u> sowie die Organisation und Führung der Archive fest.</p>
	<p><b>Art. 9</b> Präsidium</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat ernennt aus seinen Reihen den Präsidenten und Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Diese können einmal in ihrem Amt bestätigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident des Kantonsgerichts und der Generalstaatsanwalt können nicht Präsident oder Vizepräsident des Justizrates sein.</p>	<p><b>Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (gelöscht)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat ernennt aus seinen Reihen den Präsidenten und <u>den</u> Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Diese können einmal in ihrem Amt bestätigt werden.</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>3</sup> Der Präsident vertritt den Justizrat gegen aussen.</p>	
	<p><b>Art. 10</b> Mitglieder und Suppleanten</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder und Suppleanten des Justizrates legen vor ihrem Amtsantritt den Eid oder das feierliche Gelöbnis auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab. Sie leisten den Eid oder das feierliche Gelöbnis vor dem Grossen Rat. Der Wortlaut der Eidesformel und des feierlichen Gelöbnisses ist im Reglement des Grossen Rates festgehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder und Suppleanten des Justizrates sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis über Tatsachen zu wahren, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Der Justizrat gilt als vorgesetzte Behörde, die für die Entbindung ihrer Mitglieder vom Amtsgeheimnis zuständig ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder und Suppleanten des Justizrates legen bei Amtsantritt und bei jeder erfolgten Änderung die im Organisationsreglement umschriebenen Interessenbindungen offen. Der Präsident des Justizrates erstellt ein öffentlich einsehbares Register mit den erteilten Angaben und veröffentlicht es auf der offiziellen Website des Justizrates.</p>	<p><b>Art. 10 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder und Suppleanten des Justizrates legen bei Amtsantritt und bei jeder erfolgten Änderung die im Organisationsreglement umschriebenen Interessenbindungen offen. Der Präsident des Justizrates erstellt ein öffentlich einsehbares Register mit den <u>erteiltengemachten</u> Angaben und veröffentlicht es auf der offiziellen Website des Justizrates.</p>
	<p><b>Art. 11</b> Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident des Justizrates erhält ein Pauschalhonorar von jährlich 3'000 Franken.</p>	<p><b>Art. 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>2</sup> Die Richter und Staatsanwälte erhalten keine Amtsentschädigung. Sie werden in ihrer gerichtlichen Tätigkeit pro rata temporis entlastet. Die Modalitäten ihrer Entlastung werden gemäss dem Organisationsreglement der Walliser Gerichte und dem Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder erhalten die gleiche Amtsentschädigung wie sie den Grossräten pro Tag, Halbttag oder pro Stunde gewährt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Reiseentschädigungen des Präsidenten und der Mitglieder des Justizrates sind identisch mit jenen der Grossräte.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die Richter und Staatsanwälte erhalten keine Amtsentschädigung. Sie werden in ihrer gerichtlichen Tätigkeit pro rata temporis entlastet. Die Modalitäten ihrer Entlastung werden gemäss dem Organisationsreglement der Walliser Gerichte und dem Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis festgelegt.</del></p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder erhalten die gleiche Amtsentschädigung wie sie den Grossräten pro Tag, Halbttag oder pro Stunde gewährt <u>werden wird</u>.</p>
	<p><b>Art. 12</b> Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Für die Mitglieder des Justizrates gelten analog die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) betreffend den Ausstand.</p>	
	<p><b>Art. 13</b> Sitz</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat hat seinen Sitz in Sitten.</p>	
	<p><b>Art. 14</b> Entscheide</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden.</p>	<p><b>Art. 14 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Er fasst seine <del>Beschlüsse</del><u>Entscheide</u> mit der Mehrheit der Stimmenden.</p>



Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>4</sup> Die Sitzungen des Justizrates finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Vorbehalten bleibt jedoch im Disziplinarverfahren die Möglichkeit für den verzeigten Magistraten, ausdrücklich und unwiderruflich die Durchführung einer öffentlichen Beratung zu verlangen.</p>	
	<p><b>Art. 15</b> Delegation von Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat kann die Instruktion von Verfahren und die Vorbereitung der Entscheide an einen oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p>	<p><b>Art. 15 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat kann die Instruktion von Verfahren und die Vorbereitung der Entscheide an <del>eineneines</del> oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p>
	<p><b>Art. 16</b> Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat verfügt über ein eigenes Sekretariat, welches sich aus Juristen und Verwaltungspersonal zusammensetzt.</p>	<p><b>Art. 16 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat verfügt über ein eigenes Sekretariat, <del>welches</del><u>das</u> sich aus Juristen und Verwaltungspersonal zusammensetzt.</p>
	<p><b>Art. 17</b> Berichte</p> <p><sup>1</sup> Auf Vorschlag des Präsidenten verabschiedet der Justizrat seinen jährlichen Tätigkeitsbericht und die ergänzenden Berichte.</p> <p><sup>2</sup> Er legt die Form des Berichts und das Ausmass der Publikation fest.</p>	<p><b>Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Auf Vorschlag des Präsidenten verabschiedet der Justizrat seinen jährlichen Tätigkeitsbericht <del>und die ergänzenden</del><u>sowie mögliche ergänzende</u> Berichte.</p> <p><sup>2</sup> Er legt die Form des Berichts und <del>das Ausmass</del><u>den Umfang</u> der Publikation fest.</p>
	<p><b>Art. 18</b> Information</p>	

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>1</sup> Der Justizrat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Er kann sich insbesondere öffentlich zu Angelegenheiten äussern, die in seine Zuständigkeit fallen.</p>	
	<p>4 <i>Administrative Aufsicht</i></p>	
	<p><b>Art. 19</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Magistrate der Staatsanwaltschaft unterstehen der administrativen Aufsicht des Justizrates.</p> <p><sup>2</sup> Von der administrativen Aufsicht ausgeschlossen sind:</p> <p>a) die Anwendung von formellem und materiellem Recht bei der Behandlung von Gerichtsakten;</p> <p>b) die Haushaltsführung.</p> <p><sup>3</sup> Die administrative Aufsicht soll sicherstellen, dass:</p> <p>a) die Aufgaben, die den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zufallen, gesetzeskonform, effizient und wirtschaftlich ausgeführt werden;</p> <p>b) die Richter und Staatsanwälte ihre Aufgabe mit Würde, Menschlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Strenge, ausüben.</p>	<p><b>Art. 19 Abs. 3, Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Die administrative Aufsicht soll sicherstellen, dass:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> die Richter und Staatsanwälte ihre Aufgabe mit Würde, Menschlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Strenge, ausüben.</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Kontrolle, die das Kantonsgericht, der Doyen der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte über die interne Organisation der Gerichte und der Ämter der Staatsanwaltschaft ausüben, wie dies in der Spezialgesetzgebung sowie in den Anweisungen und Richtlinien des Kantonsgerichts und des Generalstaatsanwalts vorgesehen ist.</p>	<p><sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Kontrolle, die das Kantonsgericht, <del>der Doyen</del> <u>die Doyens</u> der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte über die interne Organisation der Gerichte und der Ämter der Staatsanwaltschaft ausüben, wie dies in der Spezialgesetzgebung sowie in den Anweisungen und Richtlinien des Kantonsgerichts und des Generalstaatsanwalts vorgesehen ist.</p>
	<p><b>Art. 20</b> Ausübung der administrativen Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat übt von Amtes wegen die administrative Aufsicht aus und stützt sich dabei auf die von ihm gesammelten Informationen.</p> <p><sup>2</sup> Er muss insbesondere:</p> <p>a) die Berichte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft prüfen;</p> <p>b) Anzeigen gegen Richter und Staatsanwälte behandeln.</p> <p><sup>3</sup> Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft stellen dem Justizrat alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die dieser zur Ausübung der administrativen Aufsicht benötigt. Das Amtsgeheimnis kann dem Justizrat nicht entgegengehalten werden.</p> <p><sup>4</sup> Liegt ein Sachverhalt vor, der nach Ansicht des Justizrates Anlass zu einer Strafe geben könnte, so eröffnet er ein Disziplinarverfahren. Er informiert das Kantonsgericht respektive das Büro der Staatsanwaltschaft.</p>	<p><b>Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat übt <del>von Amtes wegen</del> die administrative Aufsicht <u>von Amtes wegen</u> aus und stützt sich dabei auf die von ihm gesammelten Informationen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft <del>stellen</del> <u>müssen</u> dem Justizrat alle Informationen und Dokumente zur Verfügung <u>stellen</u>, die dieser zur Ausübung der administrativen Aufsicht benötigt. Das Amtsgeheimnis kann dem Justizrat nicht entgegengehalten werden.</p> <p><sup>4</sup> Liegt ein Sachverhalt vor, der nach Ansicht des Justizrates Anlass zu einer Strafe geben könnte, so eröffnet er ein Disziplinarverfahren. Er informiert das Kantonsgericht respektive das Büro der Staatsanwaltschaft <u>darüber</u>.</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><b>Art. 21</b> Eingriffsmittel</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat kann namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) eine Untersuchung anordnen, um Sachverhalte abzuklären;</li><li>b) die Inspektion eines Gerichts oder eines Amtes der Staatsanwaltschaft vornehmen, sofern er dies für nötig hält;</li><li>c) allgemeine Richtlinien herausgeben, Weisungen erteilen und sämtliche Massnahmen ergreifen, die nötig sind, um die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu verbessern oder aber um die Ausübung der administrativen Aufsicht zu vereinfachen;</li><li>d) dem Grossen Rat Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz unterbreiten.</li></ul>	<p><b>Art. 21 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat kann namentlich <u>insbesondere</u>:</p> <p>d) <b>(geändert)</b> dem Grossen Rat Vorschläge zur Verbesserung der <u>Arbeitsweise</u> <u>Funktionsweise</u> der Justiz unterbreiten.</p>
	<p><b>Art. 22</b> Jahresbericht</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat fasst seine Tätigkeit im Bereich der administrativen Aufsicht in einem jährlichen Tätigkeitsbericht zusammen, den er dem Grossen Rat unterbreitet.</p>	

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>2</sup> Wenn im jährlichen Tätigkeitsbericht Informationen zum Ergebnis einer Untersuchung enthalten sind, müssen die Behörden und/oder die betroffenen Personen Stellung beziehen können und dürfen verlangen, dass ihre Aussagen in den Bericht integriert werden.</p>	
	<p><i>5 Disziplinarische Aufsicht</i></p>	
	<p><b>Art. 23</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Gegen den Richter oder Staatsanwalt, der seine Dienstpflichten absichtlich oder fahrlässig verletzt, können Disziplinarstrafen verhängt werden.</p>	<p><b>Art. 23 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen <del>einen</del> Richter oder Staatsanwalt, der seine Dienstpflichten <del>absichtlich</del><u>absichtlichvorsätzlich</u> oder fahrlässig verletzt, können Disziplinarstrafen verhängt werden.</p>
	<p><b>Art. 24</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Eine Disziplinarstrafe kann nur nach einer Untersuchung ausgesprochen werden. Die betroffene Person wird über die Eröffnung des Verfahrens informiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Untersuchung wird vom Präsidenten des Justizrates oder einem vom Justizrat bestimmten Mitglied durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die betroffene Person wird angehört. Zum Ende der Untersuchung kann sie eine Rechtsschrift einreichen oder eine ergänzende Untersuchung verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Der Untersuchungsleiter stellt dem Justizrat anschliessend seinen Schlussbericht zu.</p>	<p><b>Art. 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Die betroffene Person wird angehört. <del>Zum</del><u>Am</u> Ende der Untersuchung kann sie eine Rechtsschrift einreichen <del>oder</del><u>und</u> eine ergänzende Untersuchung verlangen.</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>5</sup> Im Übrigen kommt das VVRG zur Anwendung.</p>	<p><sup>5</sup> Im Übrigen kommt das <u>VVRG</u> <u>Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)</u> zur Anwendung.</p>
	<p><b>Art. 25</b> Verjährung</p> <p><sup>1</sup> Die disziplinarische Verantwortlichkeit verjährt, wenn innert Frist eines Jahres nach Bekanntwerden der Dienstpflichtverletzung kein Disziplinarverfahren eröffnet wurde und in jedem Fall fünf Jahre nach der letzten Verletzung dieser Pflichten.</p> <p><sup>2</sup> Während eines Beschwerdeverfahrens zum Disziplinarverfahren wird die Verjährung unterbrochen.</p>	<p><b>Art. 25 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Während eines Beschwerdeverfahrens <u>zum betref-</u> <u>fend das Disziplinarverfahren</u> wird die Verjährung unterbrochen.</p>
	<p><b>Art. 26</b> Disziplinarstrafen</p> <p><sup>1</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <p>a) mündliche Verwarnung;</p> <p>b) schriftlicher Verweis;</p> <p>c) Geldbusse bis zu 5'000 Franken;</p>	<p><b>Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (gelöscht), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> <del>4</del>-Es können folgende <u>Disziplinarstrafen</u> <u>Disziplinarstrafen</u> verhängt werden:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> <u>mündliche Verwarnung</u> <u>schriftlicher Verweis</u>;</p> <p>b) <b>(geändert)</b> <u>schriftlicher Verweis</u> <u>Kürzung der Besoldung um bis zu einem Drittel während höchstens eines Jahres</u>;</p> <p>c) <b>(geändert)</b> <u>Geldbusse bis zu 5'000 Franken</u> <u>Ver-</u> <u>setzung in eine andere bzw. eine gleichwertige</u> <u>oder tiefer eingestufte Funktion mit einer der neu-</u> <u>en Situation entsprechenden Besoldung</u>;</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p>d) Herabsetzung der Besoldung bis zu einem Drittel für die Dauer von maximal einem Jahr;</p> <p>e) Versetzung in eine tiefer eingereihte Funktion mit entsprechender Besoldung;</p> <p>f) fristlose Entlassung ohne Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup> Die Art der Disziplinar-massnahme richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Magistrats, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung.</p> <p><sup>3</sup> Wenn es die Umstände erfordern, können verschiedene Disziplinar-massnahmen miteinander verbunden werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem leichten Verschulden kann von einer Disziplinarstrafe abgesehen werden.</p> <p><sup>5</sup> Falls der betroffene Magistrat seine Kündigung einreicht, kann die zuständige Behörde auf eine administrative Massnahme verzichten und die Kündigung akzeptieren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände und der verschiedenen Interessen die angemessenste Lösung ist.</p>	<p>d) <b>(geändert)</b> Herabsetzung der Besoldung bis zu einem Drittel für die Dauer von maximal einem Jahr; <u>disziplinarische Abberufung.</u></p> <p>e) gelöscht</p> <p>f) gelöscht</p> <p><sup>2</sup> Die Art der <del>Disziplinar-massnahme</del> <u>Disziplinarstrafe</u> richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des <del>Magistrats</del> <u>Richters oder Staatsanwalts</u>, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem <del>leichten</del> <u>leichtem</u> Verschulden kann von einer Disziplinarstrafe abgesehen werden.</p> <p><sup>5</sup> Falls der betroffene <del>Magistrat</del> <u>Magistrat-Richter oder Staatsanwalt</u> seine Kündigung einreicht, kann die zuständige Behörde auf eine <del>administrative Massnahme</del> <u>Disziplinarstrafe</u> verzichten und die Kündigung akzeptieren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände und der verschiedenen Interessen die angemessenste Lösung ist.</p>
	<p><b>Art. 27</b> Zuständigkeit des Grossen Rates</p>	<p><b>Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b> <del>Zuständigkeit</del> <u>Kompetenzen</u> des Grossen Rates (<b>Überschrift geändert</b>)</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>1</sup> Wenn der Justizrat am Ende seiner Untersuchung feststellt, dass der Sachverhalt die disziplinarische Abberufung eines vom Grossen Rat gewählten Richters oder Staatsanwalts (Justizmagistrat) rechtfertigt, leitet er die Akte an den Grossen Rat weiter, der diese der Justizkommission zur Stellungnahme unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Justizkommission prüft die Akte, hört die betroffene Person an und macht dem Plenum einen Vorschlag.</p> <p><sup>3</sup> Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und die Abstimmung wird geheim durchgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Wird eine disziplinarische Abberufung abgelehnt, weist der Grosse Rat die Akte an den Justizrat zurück, der damit in dieser Sache zuständig ist.</p>	<p><sup>1</sup> Wenn der Justizrat am Ende seiner Untersuchung feststellt, dass der Sachverhalt die disziplinarische Abberufung eines vom Grossen Rat gewählten Richters oder Staatsanwalts (<del>Justizmagistrat</del>) rechtfertigt, leitet er die Akte an den Grossen Rat weiter, der diese der Justizkommission zur Stellungnahme unterbreitet.</p> <p><sup>4</sup> <del>Wird</del> <u>Der Grosse Rat kann</u> eine disziplinarische Abberufung <u>aussprechen oder auf eine Strafe verzichten, falls eine Kündigung eingereicht wird. Wird die disziplinarische Abberufung abgelehnt, weist er der Grosse Rat die Akte das Dossier zuständigkeitshalber</u> an den Justizrat zurück, <del>der damit in dieser Sache zuständig ist.</del></p>
	<p><b>Art. 28</b> Zuständigkeit des Justizrates</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat ist dafür zuständig:</p> <p>a) die Disziplinarstrafen zu verhängen, die nicht in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen;</p> <p>b) von einer Disziplinarstrafe abzusehen.</p>	<p><b>Art. 28 Abs. 1</b> <del>Zuständigkeit</del><u>Kompetenzen</u> des Justizrates (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat ist dafür zuständig:</p> <p>b) (<b>geändert</b>) von einer Disziplinarstrafe <u>im Sinne von Artikel 26 Absatz 3 oder Artikel 26 Absatz 4</u> abzusehen.</p>



Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><b>Art. 29</b> Provisorische Suspendierung</p> <p><sup>1</sup> Falls die zur Last gelegten Tatsachen geeignet sind, eine disziplinarische Abberufung herbeizuführen, kann der Justizrat die betroffene Person im Sinne einer vorsorglichen Massnahme suspendieren.</p> <p><sup>2</sup> Darüber hinaus kann er eine teilweise oder vollständige Einstellung der Lohnzahlung verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Dauer der Suspendierung bleibt die betroffene Person den Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Stellt sich die Suspendierung als ungerechtfertigt heraus, wird die betroffene Person wieder in ihre Rechte eingesetzt. Dies deckt namentlich den ihr entstandenen Lohnausfall ab. Vorbehalten bleiben ihre Schadenersatzforderungen.</p>	<p><b>Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Falls die zur Last gelegten <del>Tatsachen</del><u>Tatvorwürfe</u> geeignet sind, eine disziplinarische Abberufung herbeizuführen, kann der Justizrat die betroffene Person im Sinne einer vorsorglichen Massnahme suspendieren.</p> <p><sup>4</sup> Stellt sich die Suspendierung als ungerechtfertigt heraus, wird die betroffene Person wieder in ihre Rechte eingesetzt. <del>Dies deckt namentlich den Namentlich wird ihr entstandenen der entstandene</del> Lohnausfall <del>abersetzt</del>. Vorbehalten bleiben ihre Schadenersatzforderungen.</p>
	<p><b>Art. 30</b> Bericht</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat fasst seine Tätigkeit im Bereich der disziplinarischen Aufsicht in einem jährlichen Tätigkeitsbericht an den Grossen Rat zusammen, wobei er darauf achtet, dass die Öffentlichkeit die Identität der betroffenen Personen nicht erfährt.</p>	<p><b>Art. 30 Abs. 1 (geändert)</b> <del>Bericht</del><u>Jahresbericht</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat <del>fasst</del><u>erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über</u> seine Tätigkeit im Bereich der disziplinarischen Aufsicht <del>in einem jährlichen Tätigkeitsbericht an den Grossen Rat zusammen</del>, wobei er darauf achtet, dass die Öffentlichkeit die Identität der betroffenen Personen nicht erfährt.</p>
	<p><b>Art. 31</b> Vollzug</p>	<p><b>Art. 31 Abs. 1 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>1</sup> Der Justizrat informiert das Kantonsgericht beziehungsweise das Büro der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Disziplinarverfahrens und sorgt für den Vollzug der verhängten Disziplinarstrafen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Justizrat informiert das Kantonsgericht beziehungsweise das Büro der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Disziplinarverfahrens und sorgt für den Vollzug der <del>verhängten</del><u>rechtskräftigen</u> Disziplinarstrafen.</p>
	<p><i>6 Rechtsmittelweg gegen disziplinarische Entscheide</i></p>	
	<p><b>Art. 32</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Bei der Rekurskommission kann gegen folgende Entscheide Beschwerde eingereicht werden:</p> <p>a) die Verfahrensbeschlüsse des Untersuchungsleiters;</p> <p>b) die Entscheide des Justizrates;</p> <p>c) die vom Grossen Rat verhängte disziplinarische Abberufung.</p>	<p><b>Art. 32 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Rekurskommission kann gegen folgende Entscheide Beschwerde eingereicht werden:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> die Verfahrensbeschlüsse <u>Verfahrensentscheide</u> des Untersuchungsleiters;</p>
	<p><b>Art. 33</b> Rekurskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Rekurskommission zählt 3 Mitglieder und 2 Suppleanten, die vom Grossen Rat gewählt und vereidigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Weder im Kanton amtierende Richter und Staatsanwälte, Angestellten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft noch amtierende Mitglieder des Staatsrates und des Grossen Rates können gewählt werden.</p>	<p><b>Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rekurskommission zählt 3 Mitglieder und 2 Suppleanten, die vom Grossen Rat <u>vorgeschlagen, für 4 Jahre</u> gewählt und vereidigt werden.</p> <p><sup>2</sup> <del>Weder im Kanton amtierende Richter und Staatsanwälte, Angestellten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft noch amtierende Mitglieder des Staatsrates und des Grossen Rates können</del> <u>Nicht</u> gewählt werden <del>können</del>.</p> <p>a) <b>(neu)</b> im Kanton amtierende Richter und Staatsanwälte;</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>3</sup> Die Mitglieder und Suppleanten müssen ein Anwaltsdiplom vorweisen können. Inhaber eines Lizentiats, Masters oder Doktorats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels sind wählbar, wenn sie den Nachweis einer hinreichenden praktischen Erfahrung erbringen.</p> <p><sup>4</sup> Die Rekurskommission legt ihre Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement fest.</p>	<p>b) <b>(neu)</b> Angestellte der Gerichte und der Staatsanwaltschaft des Kantons;</p> <p>c) <b>(neu)</b> amtierende Mitglieder des Staatsrates und des Grossen Rates des Kantons Wallis.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder und Suppleanten müssen ein Anwaltsdiplom vorweisen können. Inhaber eines Lizentiats, Masters oder Doktorats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels sind wählbar, wenn sie den Nachweis einer hinreichenden praktischen Erfahrung erbringen.</p> <p><sup>4</sup> Die Rekurskommission legt ihre Organisation und <u>Arbeitsweise</u><del>Funktionsweise</del> in einem Reglement fest.</p>
	<p><b>Art. 34</b> Kanzlei</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident der Rekurskommission kann einen juristischen Schreiber mit der Behandlung einer bestimmten Sache beauftragen.</p>	
	<p><b>Art. 35</b> Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Rekurskommission und der juristische Schreiber erhalten zusätzlich zu den Reisekosten folgende Entschädigungen:</p> <p>a) 700 Franken pro Tag;</p> <p>b) 350 Franken pro Halbtage;</p> <p>c) 80 Franken pro Stunde, bis zu 3 Stunden.</p>	

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><b>Art. 36</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Es gilt das im VVRG verankerte Verfahren bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden ans Kantonsgericht.</p>	
	<p><i>7 Beziehungen des Justizrates zum Grossen Rat, den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft</i></p>	
	<p><i>7.1 Beziehungen zum Grossen Rat</i></p>	
	<p><b>Art. 37</b> Budget - Jahresrechnung</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat unterbreitet dem Grossen Rat über den Staatsrat seinen Budgetentwurf.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatsrat und dem Justizrat kann letzterer über seinen Präsidenten direkt an den Grossen Rat gelangen. Der Präsident des Justizrates kann ermächtigt werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Grossen Rates teilzunehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Jahresrechnung untersteht der Kontrolle des kantonalen Finanzinspektorates, soweit es die Oberaufsicht des Grossen Rates verlangt.</p>	
	<p><b>Art. 38</b> Tätigkeitsbericht und ergänzende Berichte</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat legt dem Grossen Rat seinen jährlichen Tätigkeitsbericht auf die Junisession hin vor.</p> <p><sup>2</sup> Zudem erstattet er ihm jedes Mal Bericht, wenn die Situation dies verlangt.</p>	<p><b>Art. 38 Abs. 3 (geändert)</b> <u>Jährlicher</u> Tätigkeitsbericht und ergänzende Berichte (<b>Überschrift geändert</b>)</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>3</sup> Die Justizkommission prüft die an den Grossen Rat adressierten Berichte des Justizrates. Der Präsident des Justizrates stellt seinen Bericht vor und beantwortet die ihm gestellten Fragen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Justizkommission prüft die an den Grossen Rat adressierten <u>engerichteten</u> Berichte des Justizrates. Der Präsident des Justizrates stellt seinen Bericht vor und beantwortet die ihm gestellten Fragen.</p>
	<p><b>Art. 39</b> Informationsrecht der Justizkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen des GORBG zum Informationsrecht im Rahmen der Beziehungen zwischen den parlamentarischen Kommissionen und dem Staatsrat gelten analog für die Beziehungen zwischen der Justizkommission und dem Justizrat.</p>	
	<p><b>Art. 40</b> Oberaufsicht über den Justizrat</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen des GORBG und des Reglements des Grossen Rates zur Oberaufsicht über die Gerichtsbehörden gelten analog für die Oberaufsicht, die der Grosse Rat über den Justizrat ausübt.</p>	
	<p><b>Art. 41</b> Beziehungen zu einer parlamentarischen Untersuchungskommission</p> <p><sup>1</sup> Setzt der Grosse Rat aufgrund schwerer Vorkommnisse in der Rechtspflege eine Untersuchungskommission ein, kann der Präsident des Justizrates an den Beratungen der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	
	<p><b>Art. 42</b> Meinungsaustausch</p> <p><sup>1</sup> Der Justizrat kann sich regelmässig mit der Justizkommission über aktuelle Fragen zu den Gerichtsbehörden austauschen.</p>	

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	7.2 Beziehungen zu den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	
	<p><b>Art. 43</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Beziehungen des Justizrates zu den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft werden hauptsächlich durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zur administrativen Aufsicht, der disziplinarischen Aufsicht und der Mitarbeit bei den richterlichen Wahlen geregelt.</p>	<p><b>Art. 43 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beziehungen des Justizrates zu den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft werden hauptsächlich durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zur administrativen Aufsicht, <del>der</del><u>zur</u> disziplinarischen Aufsicht und <del>der</del><u>zur</u> Mitarbeit bei den richterlichen Wahlen geregelt.</p>
	<p><b>Art. 44</b> Tätigkeitsberichte</p> <p><sup>1</sup> Dem Justizrat werden die jährlichen Tätigkeitsberichte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft nach deren Annahme übermittelt</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Gesetzesbestimmungen, die dem Kantonsgericht und dem Generalstaatsanwalt vorschreiben, diese Berichte über den Staatsrat an den Grossen Rat zu richten.</p>	<p><b>Art. 44 Abs. 1 (geändert)</b> <u>Jährliche</u> Tätigkeitsberichte (<u>Überschrift geändert</u>)</p> <p><sup>1</sup> Dem Justizrat werden die jährlichen Tätigkeitsberichte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft nach deren Annahme übermittelt.</p>
	<p><b>Art. 45</b> Vorgängige Anhörung</p> <p><sup>1</sup> Bevor der Justizrat allgemeine Richtlinien über die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Art. 21 Bst. c) erlässt oder dem Grossen Rat Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz (Art. 21 Bst. d) unterbreitet, hört er das Kantonsgericht, die Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden oder die Staatsanwaltschaft an.</p>	<p><b>Art. 45 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Bevor der Justizrat allgemeine Richtlinien über die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Art. 21 Bst. c) erlässt oder dem Grossen Rat Vorschläge zur Verbesserung der <del>Arbeitsweise</del><u>Funktionsweise</u> der Justiz (Art. 21 Bst. d) unterbreitet, hört er das Kantonsgericht, die Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden oder die Staatsanwaltschaft an.</p>
	8 Mitarbeit des Justizrates bei den richterlichen	

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<i>Wahlen</i>	
	<p><b>Art. 46</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsrichter und die Staatsanwälte, die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft sind, werden auf Vorschlag des Justizrates und aufgrund eines Berichts der Justizkommission vom Grossen Rat gewählt.</p>	<p><b>Art. 46 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsrichter und die Staatsanwälte, die Mitglieder <del>Mitglied</del> des Büros der Staatsanwaltschaft sind, werden auf Vorschlag des Justizrates und aufgrund eines Berichts der Justizkommission vom Grossen Rat gewählt.</p>
	<p><b>Art. 47</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Im Vorfeld einer Wahl schreibt der Justizrat die vakante Stelle im Amtsblatt und den wichtigen Tageszeitungen aus. Er kann zudem die Stelle über weitere Medien ausschreiben.</p> <p><sup>2</sup> In der Anzeige wird angegeben, dass die Bewerbungen innert einer Frist von 30 Tagen beim Justizrat einzureichen sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben:</p> <p>a) er prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss RPfIG sowie die Anforderungen an die Ehrbarkeit und die Zahlungsfähigkeit in Zusammenhang mit dem Amt erfüllt sind;</p> <p>b) er überprüft den Einfluss jeder Bewerbung auf das Erfordernis der repräsentativen Vertretung gemäss RPfIG;</p> <p>c) er bewertet die Bewerbungen;</p>	<p><b>Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Im Vorfeld einer Wahl schreibt der Justizrat die vakante Stelle im Amtsblatt und den wichtigen Tageszeitungen aus. Er kann zudem <del>die Stelle über weitere Medien</del> <u>auf anderem Wege</u> ausschreiben.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> er prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss RPfIG sowie die Anforderungen an die <del>Ehrbarkeit</del> <u>den Leumund</u> und die Zahlungsfähigkeit in Zusammenhang mit dem Amt erfüllt sind;</p> <p>b) <b>(geändert)</b> er überprüft den Einfluss jeder Bewerbung auf das Erfordernis der repräsentativen Vertretung <del>gemäss</del> <u>gemäss</u> RPfIG;</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p>d) er hört die Kandidaten, die aufgrund der Dossiers in die engere Auswahl kommen, an;</p> <p>e) er unterbreitet seinen Bericht und seine Vorschläge dem Grossen Rat.</p> <p><sup>4</sup> Der Grosse Rat verfügt über ein Vetorecht; er kann jedoch keine Gegenvorschläge einbringen.</p>	<p>d) <b>(geändert)</b> er hört die Kandidaten <u>an</u>, die aufgrund der Dossiers in die engere Auswahl kommen, <del>an</del>;<u>und</u></p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><b>1.</b> Der Erlass Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11.02.1998[SGS <a href="#">160.5</a>] (Stand 01.07.2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 9</b> Gerichte</p> <p><sup>1</sup> Es können nicht voll- oder nebenamtliche Richter sein:</p> <p>e) die Mitglieder einer Gemeindebehörde.</p>	<p><b>Art. 9 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Es können nicht voll- oder nebenamtliche Richter sein:</p> <p>e) <b>(geändert)</b> die Mitglieder einer Gemeindebehörde;<sub>i</sub></p> <p>f) <b>(neu)</b> die vollamtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft.</p>	
	<p><b>2.</b> Der Erlass Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28.03.1996[SGS <a href="#">171.1</a>] (Stand 01.08.2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 131</b> Justizkommission</p>	<p><b>Art. 131 Abs. 1</b></p>	



Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
<p><sup>1</sup> Im Rahmen der Ausübung der Oberaufsicht kann die Justizkommission namentlich:</p> <p>a) die Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Mitglieder der Gerichtsbehörden anhören, dies grundsätzlich nach Kontaktnahme mit dem Präsidenten des Kantonsgerichts;</p> <p>b) die Herausgabe der Verwaltungsdossiers der Gerichtsbehörden verlangen und in sie Einsicht nehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Im Rahmen der Ausübung der Oberaufsicht kann die Justizkommission namentlich:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> die Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Mitglieder der Gerichtsbehörden <u>und des Justizrates</u> anhören, dies grundsätzlich nach Kontaktnahme mit dem <u>Generalstaatsanwalt, dem Präsidenten des Kantonsgerichts und dem Präsidenten des Justizrates</u>;</p> <p>b) <b>(geändert)</b> die Herausgabe der Verwaltungsdossiers der <u>Staatsanwaltschaft, der Gerichtsbehörden und des Justizrates</u> verlangen und in sie Einsicht nehmen.</p>	
<p><b>Art. 133</b> Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Untersuchungskommission handelt im weitesten Sinne im Rahmen ihrer Untersuchungsgewalt, um die in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen aufzuklären. Sie kann namentlich:</p> <p>e) die Herausgabe aller Akten der kantonalen Verwaltung und des Staatsrates sowie der Verwaltungsdossiers der Gerichtsbehörden verlangen;</p>	<p><b>Art. 133 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Untersuchungskommission handelt im weitesten Sinne im Rahmen ihrer Untersuchungsgewalt, um die in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen aufzuklären. Sie kann namentlich:</p> <p>e) <b>(geändert)</b> die Herausgabe aller Akten der kantonalen Verwaltung und des Staatsrates sowie der Verwaltungsdossiers der <u>Staatsanwaltschaft, der Gerichtsbehörden und des Justizrates</u> verlangen;</p>	
<p><b>Art. 135</b> Entbindung vom Amtsgeheimnis</p> <p><sup>3</sup> Beim Begehren der Justizkommission steht die entsprechende Befugnis dem Präsidenten des Kantonsgerichts zu.</p>	<p><b>Art. 135 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Beim Begehren der Justizkommission steht die entsprechende Befugnis dem <u>Generalstaatsanwalt, respektive dem Präsidenten des Kantonsgerichts und dem Präsidenten des Justizrates</u> zu.</p>	<p><b>Art. 135 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> <del>Beim Begehren der Justizkommission steht die entsprechende Befugnis dem</del> <u>Der Generalstaatsanwalt, respektive demder Präsidenten des Kantonsgerichts und demder Präsidenten des Justizrates zuhaben dieselbe Kompetenz, falls das Begehren von der Justizkommission ausgeht.</u></p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
<p><b>Art. 136</b> Einsichtnahme in die Akten</p> <p><sup>1</sup> Soweit es im Rahmen der Oberaufsicht notwendig ist, können die Oberaufsichtskommissionen und ihre Sektionen nach Vorliegen eines allfälligen Berichtes gemäss Artikel 135 Absatz 2 und nach Anhören des Staatsrates oder des Präsidenten des Kantonsgerichts in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen.</p>	<p><b>Art. 136 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit es im Rahmen der Oberaufsicht notwendig ist, können die Oberaufsichtskommissionen und ihre Sektionen nach Vorliegen eines allfälligen Berichtes gemäss Artikel 135 <del>Absatz</del>, <del>Absätze 2 und 3</del> und nach Anhören des Staatsrates <del>oder</del>, <del>des Generalstaatsanwaltes</del>, des Präsidenten des Kantonsgerichts <del>oder des Präsidenten des Justizrates</del> in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen.</p>	<p><b>Art. 136 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit es im Rahmen der Oberaufsicht notwendig ist, können die Oberaufsichtskommissionen und ihre Sektionen nach Vorliegen eines allfälligen Berichtes gemäss Artikel 135; Absätze 2 und 3 und nach Anhören des Staatsrates, des Generalstaatsanwaltes, des Präsidenten des Kantonsgerichts oder des Präsidenten des Justizrates in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen.</p>
<p><b>Art. 137</b> Sonderfall</p> <p><sup>2</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Staatsrates oder des Präsidenten des Kantonsgerichts, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 14 dieses Gesetzes unterstehen.</p>	<p><b>Art. 137 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Staatsrates <del>oder</del>, <del>des Generalstaatsanwaltes</del>, des Präsidenten des Kantonsgerichts <del>oder des Präsidenten des Justizrates</del>, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 14 dieses Gesetzes unterstehen.</p>	
	<p><b>3.</b> Der Erlass Gesetz über die Rechtspflege (RPfG) vom 11.02.2009[SGS <a href="#">173.1</a>] (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 13</b> Jugendgericht</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Jugendgerichtsbarkeit aus, legt den Verwaltungssitz fest und bezeichnet den Doyen.</p>	<p><b>Art. 13 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Jugendgerichtsbarkeit aus, legt den Verwaltungssitz <u>des Jugendgerichts</u> fest und bezeichnet den Doyen.</p>	<p><b>Art. 13 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsgericht <del>übt die Aufsicht über die Jugendgerichtsbarkeit aus</del>, legt den Verwaltungssitz des Jugendgerichts fest und bezeichnet den Doyen.</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
<p><b>Art. 24</b> Kontrolle - Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Geheimhaltung der Untersuchung ist gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatsrat übt eine administrative und finanzielle Kontrolle der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft aus.</p> <p><sup>3</sup> Er kann ihr allgemeine Weisungen im Bereich Verwaltung und Finanzen erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in konkreten Fällen unterliegt nicht der Kontrolle des Staatsrates. Dieser kann ihr keine Weisungen bezüglich Eröffnung, Verlauf oder Abschluss des Verfahrens, Vertretung der Anklage vor Gericht oder Einreichung einer Beschwerde erteilen.</p> <p><sup>5</sup> Der Staatsrat hat keinen Zugang zu den Akten der Staatsanwaltschaft.</p> <p><sup>6</sup> Die Obergerichtsüberwachung des Grossen Rates über die Staatsanwaltschaft bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)</b> Kontrolle—AufsichtOberaufsicht (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> <del>Die Geheimhaltung der Untersuchung ist gewährleistet</del><u>Der Grosse Rat übt die Obergerichtsüberwachung über die Staatsanwaltschaft aus.</u></p>	
<p><b>Art. 25</b> Beziehungen zum Grossen Rat</p> <p><sup>2</sup> Der Staatsrat überreicht den Bericht unverändert dem Grossen Rat. Er kann seine Bemerkungen anbringen, insbesondere wenn die allgemeinen Weisungen im Bereich Verwaltung und Finanzen nicht beachtet wurden.</p>	<p><b>Art. 25 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)</b></p>	

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
<p><sup>3</sup> Wenn die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bedroht ist, kann der Generalstaatsanwalt direkt an den Grossen Rat gelangen.</p>		
	<p><b>Art. 31a (neu)</b> Allgemeine Pflichten der Richter und Staatsanwälte</p> <p><sup>1</sup> Die Richter und Staatsanwälte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sind unabhängig und unparteiisch;</li> <li>b) üben ihre Aufgabe mit Würde, Menschlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Strenge aus;</li> <li>c) sind ans Amtsgeheimnis gebunden;</li> <li>d) sind an die Verschwiegenheitspflicht gebunden;</li> <li>e) halten ihre Rechtskenntnisse auf dem neuesten Stand und vertiefen sie.</li> </ul>	<p><b>Art. 31a Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Richter und Staatsanwälte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) <b>(geändert)</b> üben ihre Aufgabe mit Würde, Menschlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Strenge aus;</li> </ul>
<p><b>Art. 32</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Gerichtsmagistraten, die Ersatzrichter, die Gerichtsschreiber und das administrative Personal aus. Gemäss dem Organisationsreglement über die Walliser Gerichte ist es zuständig, disziplinarische Massnahmen in erster Instanz und als Beschwerdeinstanz auszusprechen.</p>	<p><b>Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Gerichtsmagistraten, die Ersatzrichter, die Gerichtsschreiber und das administrative Personal aus. Gemäss dem Organisationsreglement über die Walliser Gerichte ist es zuständig, disziplinarische Massnahmen in erster Instanz und als Beschwerdeinstanz auszusprechen.</p>	

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
<p><sup>2</sup> Das Büro der Staatsanwaltschaft übt in gleicher Weise die Aufsicht aus über die Staatsanwälte, die Substituten und das administrative Personal aus. Das Kantonsgericht ist Beschwerdeinstanz für die gegen einen Staatsanwalt getroffenen Disziplinent-scheide.</p>	<p><sup>2</sup> Das Büro der Staatsanwaltschaft übt in gleicher Weise die <u>gleiche</u> Aufsicht aus über die Staatsanwälte, die Substituten und das administrative Personal aus. Das Kantonsgericht ist Beschwerdeinstanz für die gegen <u>einen Staatsanwalt</u> das <u>administrative Personal</u> getroffenen Disziplinent-scheide.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die interne Kontrolle über die Gerichte und die Ämter der Staatsanwaltschaft im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 des Gesetzes über den Justizrat.</p>	
<p><b>Art. 33</b> Disziplinarverfahren</p> <p><sup>1</sup> Folgende Disziplinar-massnahmen sind anwendbar:</p> <p>a) der Verweis;</p> <p>b) die Geldbusse bis zu 1'000 Franken;</p> <p>c) die Versetzung ins Provisorium für die Dauer von maximal einem Jahr;</p> <p>d) die Kürzung des Gehalts bis zur Hälfte während höchstens dreier Monate;</p>	<p><b>Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)</b> Disziplinarverfahren Disziplinarstrafen (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Folgende Disziplinar-massnahmen sind anwendbar <u>Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</u></p> <p>a) <b>(geändert)</b> der Verweis <u>mündliche Verwarnung;</u></p> <p>b) <b>(geändert)</b> die Geldbusse bis zu 1'000 Franken <u>schriftlicher Verweis;</u></p> <p>c) <b>(geändert)</b> die Versetzung ins Provisorium für die Dauer von maximal einem Jahr <u>Geldbusse bis zu 5'000 Franken;</u></p> <p>d) <b>(geändert)</b> die Kürzung des Gehalts <u>Herabsetzung der Besoldung bis zur Hälfte während höchstens dreier Monate zu einem Drittel für die Dauer von maximal einem Jahr;</u></p>	<p><b>Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen <u>Disziplinarstrafen</u> verhängt werden:</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>d) <b>(geändert)</b> <u>Herabsetzung Kürzung der monatlichen Besoldung um bis zu einem Drittel für die Dauer von maximal einem Jahr während höchstens eines Jahres;</u></p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
<p>e) die vorübergehende Einstellung im Amt bis zu einem halben Jahr, gegebenenfalls mit Kürzung oder Entzug des Gehalts;</p> <p>f) die Versetzung in eine tiefer eingereihte Funktion mit entsprechendem Gehalt;</p> <p>g) die fristlose Entlassung, gegebenenfalls ohne Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup> Die Disziplinarmaßnahme richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Magistraten oder Betroffenen, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann die zuständige Behörde die vorläufige Einstellung im Dienst mit oder ohne Aufhebung des Gehalts verordnen.</p> <p><sup>4</sup> Das Recht, eine Disziplinaranzeige einzureichen, verjährt innert Jahresfrist seit Kenntnis des Sachverhalts. In jedem Fall muss die Massnahme innert fünf Jahren seit der Dienstpflichtverletzung ausgesprochen werden.</p>	<p>e) <b>(geändert)</b> <del>die vorübergehende Einstellung im Amt bis zu einem halben Jahr, gegebenenfalls</del> <u>Versetzung in eine tiefer eingereihte Funktion mit Kürzung oder Entzug des Gehaltsentsprechender Besoldung;</u></p> <p>f) <b>(geändert)</b> <del>die Versetzung in eine tiefer eingereihte Funktion mit entsprechendem Gehalt;</del> <u>fristlose Entlassung ohne Entschädigung.</u></p> <p>g) Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Die <u>Art der</u> Disziplinarmaßnahme richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des <del>Magistraten oder Betroffenen</del> <u>Magistrats</u>, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.</p> <p><sup>3</sup> <del>Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann</del> <u>Wenn es die zuständige Behörde die vorläufige Einstellung im Dienst mit oder ohne Aufhebung des Gehalts verordnen</u> <u>Umstände erfordern, können verschiedene Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.</u></p> <p><sup>4</sup> <del>Das Recht, eine Disziplinaranzeige einzureichen, verjährt innert Jahresfrist seit Kenntnis des Sachverhalts. In jedem Fall muss die Massnahme innert fünf Jahren seit der Dienstpflichtverletzung ausgesprochen</del> <u>Bei einem leichten Verschulden kann von einer Disziplinarstrafe abgesehen werden.</u></p>	<p>e) <b>(geändert)</b> <u>Versetzung in eine andere bzw. eine gleichwertige oder tiefer eingereihte eingestufte Funktion mit entsprechender einer der neuen Situation entsprechenden Besoldung;</u></p> <p>f) <b>(geändert)</b> <u>fristlose Entlassung ohne Entschädigung</u> <u>disziplinarische Abberufung.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Art der <del>Disziplinarmaßnahme</del> <u>Disziplinarstrafe</u> richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des <del>Magistrats</del> <u>Magistraten</u>, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem <del>leichten</del> <u>leichtem</u> Verschulden kann von einer Disziplinarstrafe abgesehen werden.</p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
	<p><sup>5</sup> Falls der betroffene Magistrat seine Kündigung einreicht, kann die zuständige Behörde auf eine administrative Massnahme verzichten und die Kündigung akzeptieren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände und der verschiedenen Interessen die angemessenste Lösung ist.</p>	<p><sup>5</sup> Falls der betroffene Magistrat seine Kündigung einreicht, kann die zuständige Behörde auf eine <del>administrative Massnahme</del> <u>Disziplinarstrafe</u> verzichten und die Kündigung akzeptieren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände und der verschiedenen Interessen die angemessenste Lösung ist.</p>
<p><b>Art. 34</b> Beendigung der Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt oder Substitut</p> <p><sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Wahl- oder Ernennungsbehörde die Tätigkeiten eines Magistraten jederzeit beenden.</p>	<p><b>Art. 34 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Wahl- oder Ernennungsbehörde die Tätigkeiten eines Magistraten jederzeit beenden. <u>Vorbehalten bleibt das Disziplinarverfahren.</u></p>	
	<p><b>4.</b> Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) vom 11.02.2009[SGS <a href="#">312.0</a>] (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 8</b> Zuständigkeit des Oberstaatsanwalts und des regionalen Amtes der Staatsanwaltschaft</p> <p><sup>2</sup> Er ist für die Aufsicht über die Staatsanwälte, die Substitute, die Sachbearbeiter und das administrative Personal seines Amtes verantwortlich.</p>	<p><b>Art. 8 Abs. 2 (aufgehoben)</b></p>	
	<p><b>5.</b> Der Erlass Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) vom 24.06.1980[SGS <a href="#">611.1</a>] (Stand 01.09.2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 47</b> Bereiche der Kontrolle</p>	<p><b>Art. 47 Abs. 2 (geändert)</b></p>	<p><b>Art. 47 Abs. 2 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	GR - erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission (zweite Lesung)
<p><sup>2</sup> Der Finanzhaushalt der Gerichte ist ebenfalls der Kontrolle des Finanzinspektorates unterstellt.</p>	<p><sup>2</sup> Der Finanzhaushalt der Gerichte <u>und der Ämter der Staatsanwaltschaft</u> ist ebenfalls der Kontrolle des Finanzinspektorates unterstellt.</p>	<p><sup>2</sup> Der Finanzhaushalt der Gerichte <u>und, der Ämter der Staatsanwaltschaft und des Justizrates</u> ist ebenfalls der Kontrolle des Finanzinspektorates unterstellt.</p>
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.</p>	
	<p>Sitten, den 15. November 2018  Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann</p>	